

# Amtsgericht Rüdesheim am Rhein



Amtsgericht, Postfach 12 20, 65377 Rüdesheim am Rhein

**Aktenzeichen: 6 Cs - 2250 Js 36963/16**

Herrn  
Hans Scharpf  
Spanheimstraße 8  
13357 Berlin

Telefon: 06722-9040-28  
Telefax: 06722-9040-40

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: 28.11.2018

Sehr geehrter Herr Scharpf,  
**in der Strafsache gegen Sie**  
**wegen Mißbrauch von Titeln**

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Jüttner  
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist ohne Unterschrift bzw. elektronische Signatur gültig.

– Ausfertigung –

**Amtsgericht Rüdesheim am Rhein**

22.11.2018

6 Cs - 2250 Js 36963/16



## **Urteil Im Namen des Volkes**

In der Strafsache

gegen

Hans Scharpf,  
geboren am 02.07.1954 in Simmershausen,  
wohnhaft Spanheimstraße 8, 13357 Berlin,  
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Sebastian Kaiser, Zeil 46, 60313 Frankfurt am Main

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. jur. Jens Müller, Winkeler Str. 76, 65366 Geisenheim

wegen Mißbrauch von Titeln

hat das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 22.11.2018, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Jung  
als Strafrichter

Oberamtsanwältin Leibl  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. jur. Jens Müller  
als Verteidiger

Justizangestellte Thielke  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

1.

Der Angeklagte ist des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen in 29 Fällen schuldig.

Er wird deshalb verwarnt.

Die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 35,- € bleibt vorbehalten.

2.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 132 a Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2, 53, 59 b StGB.

#### Gründe:

I.

Der 64 Jahre alte Angeklagte ist geschieden, inzwischen in Berlin wohnhaft und heute als Unternehmensberater und Geschäftsführer einer von ihm in der Zwischenzeit gegründeten GmbH tätig. Der Angeklagte war bis 2014 Rechtsanwalt in Rüdesheim. Er hat glaubhaft angegeben, dass er in den letzten Jahren vor 2014 monatlich über ein Nettoeinkommen zwischen 8.000,- € und 10.000,- € verfügte. Nach der Finanzkrise identifizierte der Angeklagte die hiesige Wirtschaftsordnung mit ihrem Kreditssystem auf dem das Geschäftsmodell der Banken aufbaut als die Ursache von allem Bösen und begann sich in diesem Bereich zu engagieren. Der Angeklagte, der nach seiner glaubhaften Einlassung selbst über ein Nettovermögen von ca. 800.000,- € verfügt, entschloss sich seinen Worten auch Taten folgen zu lassen und trat in einen Schuldnerstreik ein, d.h. trotz vorhandener Leistungsfähigkeit wurde er leistungsunwillig und weigerte sich seine Verbindlichkeiten gegenüber Banken zu bedienen. Dies führte dazu, dass gegen ihn zahlreiche Forderungen geltend gemacht wurden und der Verdacht aufkam, dass er leistungsunfähig und damit insolvent sei. Da der Angeklagte sich gleichzeitig mit der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt anlegte, führte dies dazu, dass gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wurde, das mit einem Ausschluss endete. Inzwischen versucht der Angeklagte wirtschaftlich wieder auf die Beine zu kommen. Deshalb hat er eine Beraterfirma geöffnet mit Sitz in Berlin, mit der er nach eigenen Angaben monatlich ca. 1.000,- € bis 1.500,- € netto erwirtschaftet. Strafrechtlich ist der Angeklagte laut Auskunft des Bundesamts für Justiz mit Stichtag vom 11.07.2018 noch nicht in Erscheinung getreten. Die Auskunft enthält lediglich eine Eintragung nämlich unter dem 10.11.2014 die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,

wonach ihm die Erlaubnis zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO widerrufen worden ist.

II.

Zu 1.-29.:

Der Angeklagte war Rechtsanwalt und seit 1986 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Mit seit 13.09.2016 bestandskräftiger Verfügung wurde ihm die Zulassung widerrufen. Gleichwohl trat er danach weiter als Rechtsanwalt auf und firmierte im Internet auf der Webseite [www.scharpf-loaw.de](http://www.scharpf-loaw.de) der „Scharpf & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“, die er im Impressum als „Geschäftsführer: Rechtsanwalt Hans Scharpf“ auswies, wobei er unter dem Menüpunkt „Team“ als „seit 1986 zugelassener Rechtsanwalt“ vorgestellt wurde. Außerdem fand sich an seiner Geschäftsadresse in der Grabenstraße 9 in Rüdesheim am Rhein noch am 10.07.2017 am Briefkasten sowie gut sichtbar davor die Beschilderung „Hans Scharpf, LL.M.-Anwaltskanzlei“ und daneben auf dem Klingelschild „RA Hans Scharpf, LL.M., Anwaltskanzlei“.

Zu 1.-17.:

Im Zeitraum vom 26.09.2016 bis 12.01.2017 versendete er in unterschiedlichen Angelegenheiten 12 Schreiben und Schriftsätze an verschiedene Empfänger, die er mit „Hans Scharpf, Rechtsanwalt“ unterzeichnete und die er teilweise durch den aufgedruckten Briefkopf „Hans Scharpf, Rechtsanwalt“ oder „RA Hans Scharpf“ zusätzlich als Rechtsanwalt auswies. Außerdem war bei diesen Schreiben auf der ersten Seite in der Fußzeile „RA Hans Scharpf“ und auf den Folgeseiten jeweils am oberen rechten Seitenrand „Hans Scharpf, Rechtsanwalt „ aufgedruckt. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Schreiben:

1.

Schreiben an die Frankfurter Sparkasse vom 26.09.2016 (11/&12HS01)

2.

Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 03.11.2016 (148/16 HS/CH)

3.

Antragsschriftsatz an das Amtsgericht Frankfurt am Main in der Sache 32 C 1914/16 (48) vom 03.11.2016 (157/16 HHS/CH)



4.

Schreiben an Rechtsanwalt Röder, Schuster & Kollegen vom 04.11.2016 in der Sache Weitzel ./ Heimann (HS/CH)

5.

Kostenfestsetzungsantrag an das Amtsgericht Rüdesheim vom 08.11.2016 in der Sache 3 C 255/16 (116/16HS01)

6. Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in eigener Sache vom 16.11.2016 (148/16 HS/CH)

7.

Gebührenrechnung an Susanne Pauksch vom 24.11.2016 in der Sache Pauksch ./ Skegro (166/16 HS03)

8.

Schreiben an Rechtsanwältin Decker vom 23.12.2016 in der Sache Sparkasse Gießen ./ Hain Automeile GbR (181/16 HS01)

9.

Schreiben an das Amtsgericht Gießen vom 23.12.2016 in der Zwangsversteigerungssache Hain Automeile GbR (181/16HS01)

10.

Schreiben an die Stadtwerke Geißen AG vom 23.12.2106 in der Sache „Scharpf Autohaus Hain (181/16 HS/CH)

11.

Antragsschriftsatz an das Amtsgericht Rüdesheim vom 27.12.2016 in der Sache 3 C 255/16 Kämmerer-Bohn u.a. ./ Eifler u.a. (116/16 HS/CG)

12.

Schreiben an das Amtsgericht Rüdesheim vom 12.01.2017 in der Sache 3 C 86/16 Nassauische Heimstätte ./ Kretzer

Außerdem versendete er fünf Schreiben unter dem Briefkopf „Scharpf & Associates Rechtsanwalts-gesellschaft mbH“, die er ebenfalls mit „Hans Scharpf, Rechtsanwalt“ unterschrieb. Dabei fand sich auf Seite 1 dieser Schreiben zudem ein Hinweis, dass es sich beim Geschäftsführer der Gesellschaft um „Rechtsanwalt Hans Scharpf“ handelte. Im Einzelnen handelte es sich um nachfolgende Schreiben:

13.

Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 06.10.2016 in eigener Sache (259/14HS01)

14.

Schreiben an Rechtsanwalt Hessel vom 02.11.2016 in der Sache Scharpf ./.. Kessel (145/16HS06)

15.

Schreiben an Rechtsanwältin Decker vom 15.11.2016 in der Sache Scharpf Autohaus Hain (47/16HS82)

16. Schriftsatz an das Landgericht Gießen (Gegenvorstellung) in der Zwangsversteigerungssache Torres 7 T 302/16 (122/09HS01) vom 16.11.2016

17.

Sofortige Beschwerde an das Amtsgericht Gießen vom 29.12.2016 in der Sache Hain Automeile GbR/Spk. Gießen 38 AR 16/15 (192/15HS01)

Zu 18.-20.:

In drei Schreiben unterzeichnete er ohne Berufsbezeichnung, jedoch stand im Briefkopf auf Seite 1 jeweils „Hans Scharpf, Anwalt“ aus. Auf den jeweiligen Folgeseiten fand sich am rechten oberen Rand zudem der Aufdruck „Hand Scharpf, Rechtsanwalt“. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Schreiben:

18.

Schreiben an die Firma Industrie Bewertung vom 31.01.2017 (181/16 HS01)

19.

Schreiben an das Amtsgericht Rüdesheim vom 07.02.2017 in der Sache Landeskrankenhilfe ./.. Scharpf 3 C 17/17 (144/16 HS/CH)

20.

Schreiben an Rechtsanwältin Decker vom 15.02.2017 in der Sache Scharpf Autohaus Hain (181/16 HS/CH)

Zu 21.-29.:

Ab März 2017 verfasste und versendete er neun Schreiben unter dem Briefkopf „Hans Scharpf, Lawyer/Anwalt“. Sieben dieser Schreiben unterzeichnete er entsprechend. Im Einzelnen handelte es sich um nachfolgende Schreiben:

21.

Schreiben an das Amtsgericht Rüdesheim vom 08.03.2017 in der Sache Eifler ./.  
Kämmerer-Bohn 3 C 255/16 (86/16 DM01)

22.

Schreiben an Marija Scharpf vom 09.03.2017 in der Sache Scharpf ./.  
M.Scharpf (Herausgabe Pkw u.a.) (27/17 HS01)

23.

Verteidigungsanzeige an das Amtsgericht Rüdesheim vom 21.03.2017 in der Sache  
Scharpf ./.  
Prof. Dr. Ensinger 3 C 90/17 (178/16HS01)

24.

Verteidigungsanzeige an das Landgericht Gießen vom 27.03.2017 in der Sache Scharpf  
./.  
Decker 3 O 127/17 (30/17 HS01)

25.

Einspruchsschreiben an das Amtsgericht Frankfurt am Main vom 05.04.2017 in der  
Sache Heimann ./.  
Weitzel 31 C 2965/16 878 (34/17 HS01)

26.

Kostenfestsetzungsantrag an das Amtsgericht Frankfurt am Main vom 27.06.2017 in der  
Sache StudiMed GmbH ./.  
Dunkel 29 C 252/16 (97) (17/16 HS01)

27.

Schreiben an Unützer/Wagner/Werding Partnergesellschaft GmbH vom 20.11.2017 in  
der Sache Scharpf ./.  
Decker (30/177 HS01)

Zwei weitere Schreiben unter demselben Briefkopf unterzeichnete er jedoch mit „Hans Scharpf, Rechtsanwalt“. Dabei handelte es sich um nachfolgende Schreiben:

28.

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht vom 09.04.2017 in der Sache Hain (2/17 HS01)

29.

Schreiben an Rechtsanwältin Decker vom 30.05.2017 in der Sache Scharpf ./ Decker Autohaus an der Automeile 12a (30/17HS01)

III.

Diese Sachverhalte stehen äußerlich fest, aufgrund der insoweit geständigen Einlassung des Angeklagten. Der Angeklagte ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass ihm die Rechtsanwaltszulassung zu Unrecht widerrufen worden ist. Die Widerrufsentscheidung sei derart rechtswidrig, dass sie als nichtig und demnach unwirksam anzusehen sei. Er begründet das im Wesentlichen mit zwei Argumenten. Zum einen seien seine Eintragungen im Schuldnerregister letztlich alle gelöscht worden und der Vermerk eingetragen worden, dass der Schuldner gerichtsbekannt zahlungsfähig sei. Zum anderen habe es der Rechtsanwaltskammer, die über seinen Ausschluss entschieden habe, an der demokratischen Legitimation gefehlt. Die Rechtsanwaltskammer, die über seinen Ausschluss befunden habe, habe sich seinerzeit an die 40 Mandatsträgern zusammengesetzt, die in einer Versammlung durch an die 80 Wähler gewählt worden seien. Demgegenüber stünden mehrere 1000 Inhaber von Rechtsanwaltszulassungen in Hessen. Von dem Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer München sei darauf hingewiesen worden, dass bei einer derartigen Konstellation erhebliche Zweifel an der demokratischen Legitimation bestünden, woraufhin inzwischen auch das Wahlrecht zur Wahl für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer geändert worden sei und die Möglichkeit der Briefwahl eingeführt worden sei. Dies belege, dass es seinerzeit an einer demokratischen Legitimation zweifellos gefehlt habe. Aufgrund dessen geht der Angeklagte nach wie vor davon aus, dass trotzdem die Sache bis zum BGH gegangen ist und von diesem abgesegnet wurde, die Entziehung der Rechtsanwaltszulassung nichtig sei. Er habe auch insoweit Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die jedoch noch nicht entschieden sei. Im Fall des Angeklagten ist jedoch der Vorsatz nicht nach § 16 Abs. 1 S. 1 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass es dem Angeklagten als versierten Juristen klar sein musste, dass er nach



rechtskräftigem Widerruf seine Anwaltszulassung die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nicht mehr führen durfte. Es mag sein, dass die Begründung für die Entziehung der Rechtsanwaltszulassung Letzten Endes an Fehlern krankte. Die vom Angeklagten insoweit vorgebrachten Argumente, sind nach Auffassung des Gerichts nicht ohne Gewicht. Jedoch wurde der Ausschluss rechtskräftig und ihm stand keinesfalls die Nichtigkeit auf die Stirn geschrieben, so dass der Angeklagte sich wegen des Missbrauchs von Berufsbezeichnung in 29 Fällen nach den §§ 132 a Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2, 53 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht hat.

#### IV.

§ 132 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 enthält einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe.

Für den Angeklagten spricht, dass er bis zu einem Alter, in dem sich andere bereits innerlich auf den Ruhestand vorbereiten, begann, sein bisheriges Lebenswerk aus der Sicht eines Außenstehenden gegen die Wand zu fahren. Der Angeklagte, dem der Ruf vorauselte, ein brillanter Zivilrechtler zu sein, entschloss sich zum Frontalangriff gegen die in der westlichen Welt herrschende Wirtschaftsordnung ähnlich einer Romanfigur eines klassischen spanischen Schriftstellers. Anstelle weiterhin seine gutgehende Rechtsanwaltskanzlei zu betreiben, entschloss er sich auszusteigen. Dem Angeklagten kann nicht abgesprochen werden, dass er seine neu gewonnene Überzeugung infolge der Finanzkrise danach konsequent mit allen damit verbundenen negativen Folgen in die Tat umsetzte, mag dies aus Sicht eines Ausstehenden auch noch so unverständlich sein. Für ihn spricht auch, dass er sich in zahlreichen seiner Tatverwirklichungen selbst vertrat und dies nicht tat, um sich etwa zu bereichern. Schließlich und endlich spricht für den Angeklagten, dass er keinesfalls unter die klassische „Zielgruppe“ von § 132 a StGB fällt, nämlich derer, der Hochstapler, die über keine den Berufsbezeichnung zugrunde liegenden Fähigkeiten verfügen.

Gegen den Angeklagten spricht, dass er in dem Wissen, dass gegen ihn Strafverfahren anhängig waren wegen Verstoßes gegen § 132 a StGB, nichts destotrotz sich in der Verwirklichung weiterer Tatbestände nicht hindern ließ.

Unter Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte und unter besonderer Berücksichtigung des Umstands, dass der Angeklagte jahrzehntelang beanstandungslos seinen Beruf ausübte und er sich selbst die wirtschaftliche Existenz unter den Füßen weggezogen hat und dem Umstand, dass er im

Hauptverhandlungstermin glaubhaft erklärt hat, dass er nunmehr von weiteren Tatbestandsverwirklichungen absehen will, war es notwendig aber auch ausreichend den Angeklagten zu verwarnen und die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 35,-- € vorzubehalten. Zugrunde gelegt wurden 29 Einzelstrafen von je 30 Tagessätzen.

V.

Da der Angeklagte verurteilt wurde, hat er auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 464 Abs. 1, 465 StPO).

Dr. Jung  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Rüdesheim am Rhein, 29.11.2018

Jüttner, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

